

Institut für geistiges Eigentum
Herrn Emanuel Meyer
Frau Sabine Konrad
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern
revision_urg@ipi.ch

Bern, 30. März 2016 sgv-Kl/is

Vernehmlassung: Zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Meyer, sehr geehrte Frau Konrad

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zu zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat im Rahmen der Arbeiten in der AGUR12 zu einer Revision des Urheberrechts bereits grundsätzlich Stellung genommen. Für Gewerbebetriebe stellen die aus dem Urheberrecht resultierenden Gebühren (Pro Litteris, Suisa) grundsätzlich eine Belastung dar. Weitergehende Belastungen administrativer Art und durch Gebühren lehnen wir aus diesem Grund ab. Auch Doppel- oder Mehrfachbelastungen lehnen wir ab. Konsumenten sollen, wenn sie Werke über elektronische Bezahlendienste legal erwerben, neben der Gebühr für die Werknutzung nicht auch noch Abgaben für das Vervielfältigen zum Eigengebrauch entrichten müssen. Grundsätzlich ist die Vergütung aus kollektiver Verwertung bereits geregelt (Art. 60 URG).

Der sgv anerkennt, dass illegale Angebote, die im Internet hochgeladen werden, bekämpft werden müssen. Es stellt sich allerdings die Frage, mit welchen Mitteln das vorgenommen werden kann. Eine Kriminalisierung der Endnutzerinnen und Endnutzer, wie sie umliegende Länder kennen, lehnt der sgv ab wie Massnahmen, die zu einer Überwachung der Endkunden führen. Ohne umfassende Überwachung der Kundschaft ist nicht zu eruieren, wer was - ob illegal oder legal – vom Internet herunterlädt. Bereits im Rahmen der Diskussionen in der AGUR12 haben wir aus Praktikabilitätsgründen aber auch aus grundsätzlichen Überlegungen die Providerhaftung abgelehnt.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Ausweitung der kollektiven Verwertung durch die Verwertungsgesellschaften. Die Gesamtsumme der Vergütungen von den Urheber-

rechtsnutzern ist in den letzten Jahren angestiegen und wird weiter ansteigen. Es ist deshalb richtig, wenn die Verwertungsgesellschaften einer strengeren Aufsicht unterstellt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv orientiert sich in der Beurteilung von Vorlagen an seinen Strategiezielen und insbesondere der Frage, ob auf die Nutzer und damit auf die KMU zusätzliche Belastungen kommen oder nicht. Zusätzliche Vergütungen lehnen wir ab.

Art. 60 Abs. 1 URG legt den Grundsatz der Angemessenheit der Entschädigung fest. Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte. Zu berücksichtigen ist die Intensität der Werknutzung. Mit den neuen Technologien ergeben sich markante Veränderungen. Obwohl die Intensität der Werknutzung aufgrund veränderter Lebensumstände und Lebensgewohnheiten in vielen Bereichen rückläufig ist, werden seitens der Rechteinhaber und der Verwertungsgesellschaften höhere Tarife gefordert.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Änderungen des Urheberrechts

1.1 Nicht geschützte Dokumente (Art. 5 E-URG)

Art. 5 Abs. 1 lit. c hält fest, dass amtliche Dokumente, die von einer Behörde stammen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte vor Urheberrecht nicht geschützt sind. **Der sgv fordert eine Erweiterung dieser Bestimmung um „deren Grundlagen“.** Die Formulierung „Unterlagen, wie Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen und deren Grundlagen“ erlaubt es, dass Archive ihre öffentliche Funktion besser wahrnehmen können. Die Transparenz kann besser und umfassender dargestellt werden. Unterlagen, die nicht von der Behörde selbst erstellt worden sind, aber zu den behördlichen Unterlagen zählen, sollen frei zugänglich gemacht werden.

1.2 Verleihrecht (Art. 13 E-URG)

In Verkehr gesetzte Werkexemplare dürfen weiterverbreitet werden. Dazu gehört auch das Vermieten und Verleihen. Heute sieht Art. 13 Abs. 2 lit. c URG explizite keine Vergütung für das unentgeltliche Verleihen von Werkexemplaren vor z.B. in einer Bibliothek vor. Die durch den Verleih entstehende Mehrnutzung im Vergleich zum Kauf von Büchern durch Private wird nicht entschädigt. Die vorliegende Revision des Urheberrechts möchte dies ändern und neu eine Vergütung für das Verleihen einführen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ab. Mit dem Verleihen von Büchern, CD, Filmen und anderen Werken leisten die Bibliotheken einen namhaften Beitrag an die Bekanntmachung der Werke der Künstlerinnen und Künstler. Autorinnen und Autoren profitieren z.B. von öffentlichen Lesungen, von Vernissagen oder von anderen Aktionen, die die Werke der Kunstschaffenden bekannt machen. Mit der Anschaffung der Werke bezahlen die Verleihinstitutionen einen Preis und leisten damit eine Entschädigung an die Kunstschaffenden. Die Erhebung der ausgeliehenen Werke bedeutet mehr Bürokratie. Um eine Verleihgebühr einigermaßen gerecht zu erheben, müsste man die Art und Intensität der Ausleihe erfasst werden. Das würde die Administration übermässig erhöhen. Leidtragende sind die öffentlichen Finanzhaushalte, die die Bibliotheken in der Regel finanzieren und keine Mehrausgaben tätigen können. Würde eine Verleih-Tantième eingeführt, ginge das zu Lasten von Neuanschaffungen und hätte für die Kunstschaffenden Verdienstaufälle zur Folge.

1.3 Leerträgervergütung (Art. 19 Abs. 3bis E-URG)

Die Neufassung von Artikel 19 Absatz 3bis soll mit dem Zusatz „sowie weitere vertraglich erlaubte Vervielfältigungen“ sicherstellen, dass Mehrfachzahlungen nicht mehr vorkommen. Für eine einzige Nutzung soll nur eine einzige Vergütung bezahlt werden. Wer heute z.B. online ein Musikstück kauft, darf diesen Kauf auf mehreren Geräten verwenden und bezahlt mit diesem Preis bereits die erlaubten Kopien. Gleichzeitig bezahlt der gleiche Konsument beim Kauf dieser Geräte eine Leerträgervergütung, die in den Kaufpreis eingerechnet ist. Dies führt zu Mehrfachzahlungen, denn die Leerträgervergütung wird auf den Konsumenten überwälzt. **Der sgv unterstützt diese Präzisierung.** Folgerichtig wäre, die Doppelbelastung nicht nur

bei der Leerträgervergütung abzuschaffen, sondern auch z.B. Bibliotheken. Sie zahlen einerseits für die Nutzung z.B. der Zeitschriften, andererseits für die Herstellung von Kopien.

1.4 Verwaiste Werke (Art. 22b E-URG)

Art. 22b URG regelt den Umgang mit verwaisten Werken. Verwaiste Werke sind Werke mit unbekanntem oder unauffindbarem Urheber. Da für ihre Nutzung die Zustimmung des Rechtsinhabers aus praktischen Gründen nicht eingeholt werden kann, ist eine rechtmässige Nutzung nur im Rahmen einer gesetzlichen Ausnahme möglich. Diese Problematik betrifft alle Kategorien von verwaisten Werken und wird durch die neuen Informationstechnologien, die den Zugang zu solchen Werken wesentlich vereinfachen, zusätzlich verschärft. Die heute geltende Ausnahme in Art. 22b URG ist nur auf verwaiste Werke anwendbar, die in Ton- oder Tonbildträgern enthalten sind, und entspricht den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Bibliotheken und Archive erhalten Gesuche zur Vervielfältigung alter Zeitschriften, Monografien und Fotografien aus ihren Sammlungen und müssen diese ablehnen, weil sie die Zustimmung der unbekanntem oder unauffindbaren Rechteinhaber nicht einholen können. Diese Problematik erschwert auch die Massendigitalisierung der Sammlungen von Institutionen.

Die vorgeschlagene Regelung soll neu unabhängig vom Träger alle verwaisten Werke erfassen. **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diesen Vorschlag. Verwaiste Werke können damit einfacher und unbürokratischer zugänglich gemacht werden.** Wir regen an, die in Art. 22b Abs. 1 lit. a aufgelisteten Institutionen (öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive) um Theater und Musiknotenarchive zu erweitern.

1.5 Zugänglichkeit und Verwendung wissenschaftlicher Werke (Art. 24d E-URG)

Texte und Rohdaten sind wichtige Quellen für Wissenschaft und Forschung. Mit der Digitalisierung sind in den letzten Jahren neue Möglichkeiten entstanden, Daten und Informationen zu verknüpfen und Texte schneller und präziser zu analysieren und zu verarbeiten. Das URG erwähnt die wissenschaftliche Forschung in den Schrankenbestimmungen nicht explizit. Forschende stehen vielfach vor der Frage, ob sie eine Einwilligung vom Rechteinhaber benötigen, was unter Umständen als kosten- und zeitintensive Tätigkeit entpuppen kann.

Die vorgeschlagene Revision mit der Ergänzung von Art. 24d E-URG zielt darauf ab, die Vervielfältigung und die Bearbeitung eines Werks zum Zweck wissenschaftlicher Forschung zulässig zu machen, wenn das durch die Anwendung eines technischen Verfahrens bedingt ist.

Der Schweizerische Gewerbeverband unterstützt diese Stossrichtung, lehnt aber die in Art. 24d Abs. 2 und 3 vorgesehene Vergütung für die Bearbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ab. Die Einführung der Vergütungspflicht wäre eine neue Mehrfachnutzung, die der sgv auch grundsätzlichen Überlegungen ablehnt. Zudem werden wissenschaftliche Arbeiten heute vielfach mit öffentlichen Geldern wie z.B. Stipendien, Nationalfondsbeiträge etc. unterstützt.

1.6 Bestandsverzeichnisse (Art. 24e E-URG)

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen in den zur Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände nützlichen Verzeichnissen, kurze Auszüge aus den sich in ihren Beständen befindlichen Werken oder Werkexemplaren wiedergeben. Damit wird diesen Institutionen ermöglicht ihre Angebote gezielter öffentlich zu machen, ohne dass dafür eine Zusatzvergütung geschuldet ist. Zur Vermittlung von Kulturgut sind z.B. leistungsfähige Online-Kataloge, in denen die Bestände von Gedächtnisinstitutionen effizient ermittelt werden können, unabdingbar. Dies kommt letztlich auch den Rechteinhabern zugute, da ihre Werke besser sichtbar werden. **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Forderung.**

1.7 Schutz der Pressefotografie (Art. 37a E-URG)

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Fotografien urheberrechtlich geschützt. Entscheidend ist der individuelle Charakter. Pressefotografien fallen in der Regel nicht darunter, weshalb die Urheber keine Vergü-

tung einfordern können. Den Herstellern von Pressefotografien soll ein verwandtes Schutzrecht (Leistungsschutzrecht) eingeräumt werden. Damit kommt der Gesetzgeber der Forderung der Fotografen nach mehr Schutz insofern nach, als er ihnen für eine begrenzte Zeit gewisse ausschliessliche Rechte an ihren Pressefotografien gewährt.

Die urheberrechtliche Schutzwürdigkeit eines Werkes ist in Art. 2 URG festgelegt, wo der Werkbegriff umschrieben wird. Für die Pressefotografie soll nun eine Spezialregelung geschaffen werden, unter anderem, weil das Bundesgericht hinsichtlich der Individualität und der Schutzwürdigkeit von Pressefotografien unterschiedlich geäussert hat (Bob Marley in BGE 130 III 168 contra Wachmann Meili in BGE 130 III 714).

Der sgv lehnt diese Sonderregelung ab. Der Wortlaut der Bestimmung im Gesetzesentwurf dient nicht einer besseren Klärung. Der Hersteller der Fotografie hat „so lange das ausschliessliche Recht,wie diese für die aktuelle Berichterstattung von Interesse ist.“ Die Grenzen des Begriffs „aktuelle Berichterstattung“ müssten auf dem Gerichtsweg geklärt werden.

1.8 Beaufsichtigung der Verwertungsgesellschaften (Art. 41 E-URG) und Angemessenheitskontrolle des Verteilreglementes (Art. 48 Abs. 1 und 1bis E-URG)

Die Ausdehnung der Bundesaufsicht auf die gesamte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften ist auf Anregung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zustande gekommen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv **unterstützt dieses Begehren.** Wer staatliche oder parastaatliche Funktionen ausübt und dies erst noch im Rahmen eines geschützten Monopols tun kann, und davon profitiert, soll sich einer Aufsichtspflicht entbinden lassen können.

Die Angemessenheitsprüfung der Verteilreglemente durch das Institut für Geistiges Eigentum ist ein Schritt in Richtung mehr Transparenz. **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diesen Vorschlag.**

1.9 Freiwillige Kollektivverwertung (Art. 43a ff. E-URG)

Mit der Digitalisierung können grosse Mengen an Werken viel besser zugänglich gemacht werden. Damit soll auch nicht jedes einzelne Werk auf den Urheberschutz abgeklärt werden müssen. Die Verwertungsgesellschaften können für eine grössere Anzahl von Werken (innerhalb der von ihnen verwalteten Werkkategorien) eine Lizenz erteilen. Was eine «grössere Anzahl» von Werken ist, wird im Einzelfall beurteilt. **Der sgv unterstützt diese Bestimmung.** Dies öffnet die Möglichkeit Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abzuschliessen.

1.10 Auskunftspflicht der Werknutzer (Art. 51 Abs. 1bis und 1ter E-URG)

Art. 51 URG verpflichtet bereits heute die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen. Die vorgeschlagene Revision will diese Auskunftspflicht ausdehnen. Neu haben die Werknutzer und -nutzerinnen Auskünfte in einem elektronischen Format zu erteilen, das dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt. Die Verwertungsgesellschaften dürfen die erhaltenen Auskünfte anderen Verwertungsgesellschaften, die über eine Bewilligung des IGE verfügen, weiterleiten.

Der sgv lehnt diese Bestimmung ab. Sie würde zu einer erhöhten administrativen Belastung der Werknutzer führen, die im Gegenzug keine Erleichterung z.B. tarifärer Natur hätten. Der Zusatzaufwand würde einseitig den Werknutzern aufgebürdet.

1.11 Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (Art. 53 E-URG)

Bisher beschränkte sich das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) als Aufsichtsinstanz bei der Prüfung von Entscheide und Handlungen der Verwertungsgesellschaften auf eine reine Rechtskontrolle. Art. 53 Abs. 1 sieht neu vor, dass das IGE auch eine Angemessenheitsprüfung vornehmen kann.

Der sgv unterstützt diese Bestimmung. Wer ein Monopol hat wie die Verwertungsgesellschaften, muss eine entsprechend starke Aufsicht in Kauf nehmen. Mit der Angemessenheitskontrolle wird die Aufsicht des IGE ausgebaut. Unangemessenheit liegt vor, wenn eine Verwertungsgesellschaft zwar innerhalb des ihr eingeräumten Ermessensspielraums handelt, sie das Ermessen aber in einer Weise ausübt, dass der konkreten Sachlage nicht gerecht wird.

1.12 Massnahmen zur Bekämpfung der Online Piraterie (Art. 62a ff. E-URG)

Online-Piraterie kann sehr schädlich sein. Zu Unrecht ins Internet gestellte Werke (Film, Musik, Texte) führt bei den Rechteinhabern zu Verdienstaussfällen. Das Potenzial für Folgeverletzungen ist gross. Der Bundesrat setzt in seinem Vorschlag auf die Anbieter von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten (Access Provider und Hosting Provider im weitesten Sinn). Ausnahmsweise soll erlaubt werden bei schwerwiegenden Verletzungen, auf Anordnung eines Zivilgerichts, den Inhaber des Anschlusses über die IP-Adresse zu identifizieren. Umfangreiche Pflichten werden den Anbietern von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten auferlegt in der Erwartung, die Online Piraterie wirkungsvoll bekämpfen zu können. In erster Linie werden die Provider angehalten, verletzende oder illegale Inhalte von ihren Servern zu entfernen oder den Zugang zu sperren.

Die Access-Provider leiten dem Kunden, der oder die das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht hat, eine Abmahnung weiter und informieren ihn über die Möglichkeit des Widerspruchs. Wird kein Widerspruch erhoben oder wird das betreffende Werk oder andere Schutzobjekt nach Abschluss des Verfahrens wieder gesperrt oder von den Servern entfernt, so haben die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren zu verhindern, dass das Werk oder andere Schutzobjekt Dritten erneut über ihre Server angeboten wird.

Zudem betreibt das IGE eine Einrichtung, die die Teilnehmer und Teilnehmerinnen darüber informiert, dass das Angebot, auf das sie zugreifen wollen, gesperrt ist.

Auf Mitteilung der in ihrem Urheber- oder verwandten Schutzrecht verletzten Person oder einer zuständigen Behörde sind die Anbieter von Fernmeldediensten verpflichtet, den Teilnehmern, deren Anschluss für eine schwerwiegende Verletzung der Urheber- oder verwandten Schutzrechte über Peer-to-Peer-Netzwerke verwendet werden, elektronisch einen ersten aufklärenden Hinweis zuzustellen. Frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach zwölf Monaten seit der Zustellung dieses ersten aufklärenden Hinweises kann eine zweite Mitteilung zugestellt werden. Dieser muss in Papierform z.B. per eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Für den sgv ist diese Vorgehensweise zu kompliziert und zu aufwändig. Sie nimmt einseitig die Access-Provider in die Pflicht, denen eine quasi-polizeiliche Funktion zugeschrieben wird und die den Endkunden überwachen müssen. Die Konsequenz wäre, dass die Access-Provider für jeden Kunden ein eigenes Konto führen müssten. Ausserdem ist zu befürchten, dass die damit verbundenen administrativen Kosten und Umtriebe zu gross sind und im Gegenzug keinen wirksamen Nutzen zum Schutz gegen die Internetpiraterie werden generieren können. Internet-Provider dürfen nicht zum verlängerten Arm des Staates gemacht werden.

Die im Rahmen der AGUR 12 zu den vorgeschlagenen Internetsperren angehörten Experten haben den Eindruck vermittelt, dass solche Sperren technisch einfach umgangen werden können. Zudem besteht die Gefahr des Overblockings und der Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit, wenn von den Sperrmassnahmen auch legale Inhalte betroffen sind.

1.13 Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2)

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) soll neu Zeugen einvernehmen können. **Der sgv unterstützt diesen Vorschlag.**

1.14 Straffung des Instanzenzugs (Art. 83 Bst. w E-BGG)

Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet eine Straffung des Instanzenzugs. Entscheide der ESchK können an das Bundesverwaltungsgericht und danach ans Bundesgericht weitergezogen werden. Neu soll eine Beschwerde ans Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Urheberrechts betreffend die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission) nicht mehr möglich sein, ausser es ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv kann diese Forderung nur unterstützen unter der Voraussetzung, dass das Bundesverwaltungsgericht Entscheide der ESchK auf alle Aspekte hin prüfen kann (volle Kognition des Bundesverwaltungsgerichts). Darunter fällt namentlich auch die Angemessenheitsprüfung. Die Angemessenheit beim Erlass eines Urheberrechtstarifs ist von herausragender Bedeutung. Dass das Bundesgericht nicht mit Fällen überschwemmt werden soll, ist auch Gegenstand der laufenden Revision des Bundesgerichtsgesetzes. Gegenstand der laufenden Revision des Bundesgerichtsgesetzes (Vernehmlassungsschluss war 29.2.16) ist aber eine Einschränkung der vollen Kognition des Bundesverwaltungsgerichts auf einige Ausnahmefälle. Der sgv lehnt diese Position entschieden ab und hat sich dementsprechend im Vernehmlassungsverfahren zur laufenden BGG-Revision geäußert. **Die volle Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ist also zwingend beizubehalten, ansonsten die Revision im URG keinen Sinn ergibt.**

Urheberrechtstarife werden – egal ob strittig oder nicht – der ESchK eingereicht. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Verwertungsgesellschaften sehen die ESchK als richterliche Behörde und begrüßen deshalb einen Weiterzug des Entscheids direkt ans Bundesgericht. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Position ab. Die ESchK hat den Charakter einer ausserparlamentarischen Kommission, deren Entscheide ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden sollen.

2. IPO - Abkommen

2.1 Vertrag von Peking

Der Vertrag von Peking soll ausübenden Künstlern im audiovisuellen Bereich einen Minimalschutz garantieren. Er hebt das Schutzniveau von Schauspielern und Tänzern auf dasselbe Niveau wie dasjenige von Sängern und Musikern. Diesen Schritt hat die Schweiz schon 2007 vollzogen. Neue Gesetzesanpassungen sind nicht notwendig. **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv kann deshalb der Ratifikation des Vertrags von Peking zustimmen.**

2.2 Vertrag von Marrakesch

Der Vertrag von Marrakesch gewährleistet den Zugang von Menschen mit Sehbehinderungen zu urheberrechtlich geschützten Werken. Dabei handelt es sich um eine bereits bestehende Urheberrechtsschranke zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie einer neuen Regelung, welche die Einführung von Werkexemplaren in einer zugänglichen Form erlaubt. **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv kann deshalb auch der Ratifikation des Vertrags von Marrakesch zustimmen.**

3. Zusatzforderungen

3.1 Obergrenze von Tarifansätzen

In den vergangenen zehn Jahren ist die Summe aus den Vergütungen aller Tarife von 209 auf 272 Millionen angestiegen. Dabei ist fraglich, ob die Intensität der Werknutzung entsprechend zugenommen hat. Vielmehr handelt es sich um Doppel- und Dreifachnutzungen, für die die Nutzer und damit das Gewerbe aufkommen. Gewerbetreibende bezahlen einerseits beim Kauf eines Werkes (z.B. online Artikel im Abonnement je nach Umfang Tausende von Franken) und andererseits entrichten sie Abgaben gemäss den GT 8 und 9. Diese Tarife sind unabhängig der tatsächlichen Werknutzung geschuldet. Dies ist ein Konstruktionsfehler im heutigen Urheberrecht. **Der sgv lehnt die Forderungen der Verwertungsgesellschaften ab,**

die Obergrenze in Art. 60 URG Abs. 2 zu streichen. Heute beträgt die Obergrenze „höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte“. Diese Grenze ist zu senken und sollte in der Summe 10 oder 11 Prozent nicht übersteigen.

3.2 Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist (Art. 31 URG)

Ist der Urheber oder die Urheberin eines Werks unbekannt, so erlischt dessen Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung. Diese Frist ist vor dem Hintergrund der Entwicklung der digitalen Welt überholt und soll deutlich verkürzt werden.

3.3 Zitate und aktuelle Medienberichte im öffentlichen Interesse (Art. 28 URG)

Die heutige Fassung von Art. 28 Abs. 1 URG legt fest, dass „soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden dürfen“. Diese Bestimmung lässt einem Urheber eines Werkes immer die Möglichkeit, einen Medienbericht der bloss Zitate enthält als tendenziöse, falsche oder bewusste Fehlinterpretation hinzustellen. Faktisch führt die Erforderlichkeit zu einer Beweislastumkehr. Ein Medienschaffender muss beweisen, dass er den Artikel ohne die Veröffentlichung des Quelldokumentes Artikel nicht hätte schreiben können. Im Zeitalter des Internets muss diese Regel hinterfragt werden. Im Internet ist es so einfach wie noch nie, neben einem journalistischen Artikel über ein Papier im Sinne von Transparenz und Glaubwürdigkeit auch noch gerade das Quelldokument zu verlinken. Glaubwürdigkeit und Transparenz sind entscheidend für die Arbeit von Medien und ihrem Beitrag zum Funktionieren der Demokratie und des dazu nötigen Diskurses. Eine veraltete Bestimmung des URG sollte dies nicht behindern.

Klarer wäre eine Formulierung von Art. 28 Abs. 1 URG im Sinne von „Für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden.“

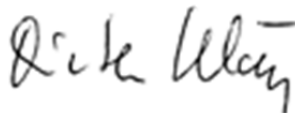
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter